

Resolution des 26. Bundeskongresses der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)

Rechtsstaatliche Grundsätze im Disziplinarrecht wiederherstellen!

Schutz der Beschäftigten und ihrer Angehörigen muss vor Verfolgungseifer von
Dienstvorgesetzten eindeutig Vorrang haben

Der Bundeskongress der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) fordert den Gesetzgeber auf, das Disziplinarrecht des Bundes und der Länder grundlegend zu reformieren. Ziel der Reform muss es sein, rechtsstaatliche Prinzipien wieder zu stärken, den Schutz der Beamtinnen und Beamten vor ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Maßnahmen zu gewährleisten, Willkür und ermessensfehlerhafte Entscheidungen zu vermeiden und die Verfahren effizient, fair und transparent auszugestalten.

Konkret fordert die Deutsche Polizeigewerkschaft:

1. *Keine Entlassung eines Beamten ohne richterlichen Beschluss*

Eine Beendigung des Beamtenverhältnisses ist die wohl schärfste Maßnahme, die tiefgreifende Folgen für die Beschäftigten bedeuten. Auch und gerade, weil die Folgen auch völlig unbeteiligte Familienangehörige treffen, ist der Gesetzgeber dazu verpflichtet, größtmögliche Sorgfalt und entsprechende Schutzmaßnahmen für Betroffene walten zu lassen. Deshalb darf insbesondere die Beendigung des Beamtenverhältnisses für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit nur durch richterliche Entscheidung erfolgen.

Damit werden die Unabhängigkeit und Neutralität des rechtsstaatlichen Verfahrens gesichert und willkürliche Verwaltungsentscheidungen ausgeschlossen. Das aktuelle Bundesdisziplinarrecht (BDG) dient einzig der Einschüchterung der Beschäftigten und taugt zur Verfahrensbeschleunigung nachweislich nicht. Der Gesetzgeber sollte eine echte Verfahrensbeschleunigung verabschieden und das BDG entsprechend ändern. Das gilt auch für entsprechende landesgesetzliche Regelungen.

2. Zeitliche Begrenzung disziplinarrechtlicher Untersuchungsverfahren

Disziplinarverfahren dürfen nicht über Jahre hinweg andauern. Es ist eine gesetzliche Frist vorzusehen, innerhalb derer ein Verfahren abgeschlossen sein muss. Dies dient der Rechtssicherheit und entlastet die Betroffenen von der monatelangen psychischen und beruflichen Belastung offener Verfahren.

Auch die Gerichte müssen verpflichtet werden, in einem festzulegenden Zeitraum eine Entscheidung zu fällen.

3. Gesetzlicher Anspruch auf Rehabilitation bei ungerechtfertigten Vorwürfen

Wird ein Beamter nach Abschluss des Disziplinarverfahrens entlastet, weil sich die Vorwürfe als nicht zutreffend oder nicht relevant erwiesen haben, muss ein gesetzlicher Anspruch auf vollständige Rehabilitation bestehen. Dazu gehören:

1. die Wiederherstellung des beruflichen Ansehens,
2. die Übernahme der Rechtsschutzkosten,
3. eine vollständige Kompensation erlittener finanzieller Belastungen,
4. die Tilgung aller Verfahrensvermerke,
5. die Rücknahme aller Personalmaßnahmen und
6. die Möglichkeit einer öffentlichen Richtigstellung
7. Vorgesetzte Dienststellen müssen entsprechend informiert und Führungskräfte entsprechend geschult werden

4. Keine Einleitung von Disziplinar- oder Ermittlungsverfahren auf Basis anonymer Vorwürfe

Anonyme Anzeigen sind nicht geeignet, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu rechtfertigen. Nur überprüfbare und nachvollziehbare Hinweise dürfen Grundlage eines solchen schwerwiegenden Verwaltungsakts sein. Andernfalls besteht die Gefahr des Missbrauchs durch Denunziation. Anonyme Anzeigen belasten das Vertrauen der Beschäftigten untereinander und damit die Funktionsfähigkeit von Polizeieinheiten insgesamt.

Die durch den BGH entwickelten höheren Anforderungen an Beweiserhebungen durch Auswertung von Handys (Az.: 3 StR 495/25) müssen auch im Disziplinarverfahren strikte Anwendung finden. Die Herstellung von „Freiwilligkeit“, bei der Duldung von Durchsuchungen, Sicherstellungen und Auswertungen, etwa durch Ankündigung von Suspendierungen oder Ablösung von Führungsfunktionen, hat zu unterbleiben.

5. Verfahrensführung im Disziplinarverfahren nicht durch Dienstvorgesetzte

Das Disziplinarrecht leidet ohnehin unter dem rechtsstaatlichen Defizit, dass die vorgesetzte Dienststelle, die das Verfahren einleitet, dieses auch führt und auch zur Beweiswürdigung und Entscheidung im Disziplinarverfahren befugt ist. Anklage, Ermittlungsführung und Urteil liegen in einer Hand. Was im Strafverfahren völlig undenkbar wäre, ist im Disziplinarrecht der Normalfall. Das darf es in einem Verfahren, das auf die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten zielt, keinesfalls geben.

Insbesondere im Entlassungsverfahren ist dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Ermessensfehlerhafte Bewertungen können ungehindert zu schwerwiegenden Entscheidungen führen. Dies ist ein rechtsstaatlich völlig unakzeptabler Zustand, der einer modernen Rechtskultur in einem demokratischen Rechtsstaat der Gegenwart nicht zugänglich ist.

Zusammenfassung:

Das deutsche Disziplinarrecht ist in seiner heutigen Form nicht mehr zeitgemäß. Es steht häufig im Spannungsfeld zwischen Fürsorgepflicht des Dienstherrn und dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an einer unabhängigen Beamtenschaft.

In der Praxis erleben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, dass Disziplinarverfahren zu erheblichen persönlichen und beruflichen Belastungen führen – oft über viele Monate oder Jahre. Mitunter hat sich bei vielen Beschäftigten der Eindruck verfestigt, dass mangels tatsächlicher vorwerfbarer Dienstpflichtverletzungen die Verfahrensdauer zur „Ersatzsanktion“ genutzt wird, um Beschäftigte mit jahrelangen Verfahren und entsprechenden dienstlichen Nachteilen „mürbe“ zu machen, sozial zu isolieren und für „freiwillige Personalmaßnahmen“ gefügig zu machen.

Die DPolG unterstützt die Forderung nach unbedingter Verfassungstreue von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und alle Bemühungen, in rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren, im Einzelfall vorhandene Zweifel zu untersuchen. Die DPolG würde es auch begrüßen, wenn die Regierungen und Parlamente des Bundes und der Länder selbst durch vorbildliche Gestaltung einer verfassungskonformen Besoldung der Beamtenschaft ihrerseits Verfassungstreue zeigen würden.

Die genannten Reformpunkte sollen sicherstellen, dass Disziplinarverfahren künftig rechtsstaatlich klar, zügig und fair geführt werden. Der Berufsstand der Polizei bedarf eines starken, aber auch gerechten Disziplinarrechts, das Fehlverhalten sanktioniert, jedoch Unschuldige wirksam schützt.

Der Bundeskongress setzt mit diesem Beschluss ein deutliches Signal an den Gesetzgeber: Ein modernes Disziplinarrecht muss sowohl den Staat schützen als auch die betroffenen Menschen – unsere Kolleginnen und Kollegen und ihre Angehörigen.